

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Anglerclub Freundschaft Lampertheim 1964 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 60209 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (2) Die Ziele des Vereins sind insbesondere
 - a) die Ausbreitung und Vertiefung der waidgerechten Angelfischerei,
 - b) die Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
 - c) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“,
 - d) die Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei,
 - e) der Erhalt und die Pflege des Vereinsgeländes unter der Berücksichtigung von umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange,
 - f) die Hege und Pflege des Fischbestandes im Vereinsgewässer unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogramme,
 - g) die Festsetzung und Einhaltung des Fischbestandes am Vereinsgewässer
- (3) Der Verein verfolgt keine andere, als die satzungsgemäßen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (3) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Aufnahme folgenden Monatsersten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Die Mitglieder können nach Zahlung einer von der Mitgliederversammlung festgelegten einmaligen Einstandsgebühr und einer jährlichen Gebühr den Erlaubnisschein für das Vereinsgewässer „Heideweiher“ erwerben. Der Erlaubnisschein berechtigt das Mitglied unter Einhaltung der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung das Vereinsgewässer „Heideweiher“ waidgerecht zu befischen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.
 - b. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
 - c. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. gemeinschaftliche Arbeitseinsätze) zu erfüllen.
- (4) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- c) durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

- gegen interne fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
 - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vorher angehört werden. Der Ausschlussentscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann seine Ausschließung binnen zwei Wochen anfechten und den Entscheid einer Mitgliederversammlung verlangen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte des betreffenden Mitglieds.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

Geschäftsführender Vorstand:

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart

Erweiterter Vorstand:

- e. Gewässerwart
- f. einen stellvertretenden Gewässerwart.
- g. Angelwart
- h. einem stellvertretenden Angelwart
- i. Jugendleiter
- j. 2 Beisitzer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

- (4) Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (6) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann zur Umsetzung besonderer und zeitlich begrenzter Aufgaben (z.B. Organisation des Vereinsjubiläums) zusätzliche Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- (11) Die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/e-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per e-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,

- b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderung,
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur mit mindestens einjähriger Unterbrechung statthaft.

§ 10 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung sowie die ggf. freiwillig bereitgestellte Telefonnummer und E-Mailadresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds sowie die freiwillig bereitgestellte Telefonnummer und E-Mailadresse aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kas senverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.11.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.